

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Rettenschöss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenschöss hat mit Beschluss vom 21.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr und eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der § 5 Wasserleitungsordnung der Gemeinde Rettenschöss wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr.

58/2011, in der geltenden Fassung, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **1,60** pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr EUR **1200**
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrhilfen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegern) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - Nicht ausgebaute Dachböden
 - Landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteile
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
5. Die Anschlussgebühr wird durch die Gemeinde bescheidmäßig in zwei Jahresraten vorgeschrieben. Der erste Teilbetrag ist einen Monat nach Zustellung des Anschlussgebührenbescheides fällig. Der zweite Teilbetrag ist ein Jahr nach der Fälligkeit des ersten Teilbetrages fällig.
6. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich zur Gebühr nach § 3 und 2 eine Anschlussgebühr von " 16,00 pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach der durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage,

Darlehenstilgung und Zinsendienst und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung.
3. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug. Für bestehende Gebäude besteht Wasserzählerpflicht. Für Neubauten wird bis zur Bezugsfertigstellung bzw. Einbau des Wasserzählers Bauwasser berechnet.
4. Die Wasserleitungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 40,60 Euro, womit ein Wasserverbrauch von 70 m³ abgegolten ist. Für den über den oben festgesetzten Wasserverbrauch hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine weitere Gebühr in der Höhe von 0,58 Euro je m³ zu entrichten.
5. Die Benützungsgebühr für Bauwasser bis zur Bezugsfertigstellung beträgt jährlich 40,60 Euro.
6. In allen Gebühren ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.
7. Der Gemeinderat kann die Gebühren zum jeweiligen Haushaltsjahr ändern. Die geänderten Gebühren sind der Kundmachung vor Erstellung des Haushaltsplanes zu entnehmen.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der Zählergebühr beträgt jährlich für

Nenngröße 3/5´	9,60 Euro
Nenngröße 7´	12,80 Euro
Nenngröße 20´	27,20 Euro

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes . TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung . BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz . TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Rettenschöss, am 21.11.2011

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am: